



EINGANG

- 4. Nov. 2020

Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Finanzverwaltung Inkwil

Nydegasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
ouandr.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Anita Schnyder
+41 31 633 73 29
anita.schnyder@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern

Gemeinderat
der Einwohnergemeinde Berken
Subingenstrasse 1
3375 Inkwil

G.-Nr.: 2020.DIJ.3017

4. November 2020

Berken; Ortsplanungsrevision, Vorprüfung Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 6. Mai 2020 ist bei uns die Ortsplanungsrevision mit folgenden Akten (alle datiert mit 21.4.2020) zur Vorprüfung eingegangen:

- Zonenplan 1:2'500
- Baureglement
- Inventarplan
- Bericht nach Art. 47 RPV
- Mitwirkungsbericht

Wir haben bei folgenden Ämtern und Fachstellen eine Vernehmlassung durchgeführt und die nachfolgenden Fachberichte und Stellungnahmen liegen vor:

- Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Naturgefahren, Stellungnahme vom 26. Mai 2020
- Region Ob- und Nid Aargau, Mail vom 29. Mai 2020
- Amt für Wald und Naturgefahren, Waldabteilung Mittelland, Stellungnahmen vom 4. Juni 2020
- Amt für Landwirtschaft und Natur, Jagdinspektorat, Mail vom 2. Juli 2020
- Kantonales Labor, Fachstelle Umweltsicherheit, Fachbericht vom 5. Juni 2020
- Amt für Kultur, Archäologischer Dienst, Fachbericht vom 12. Juni 2020
- Tiefbauamt des Kantons Bern, Obergeringenkreis IV, Fachbericht vom 12. Juni 2020
- Amt für Wasser und Abfall, Fachbericht Wasser und Abfall vom 16. Juni 2020
- Amt für Landwirtschaft und Natur, Fachbericht Naturschutz und Fischerei vom 23. Juni 2020
- Kantonale Denkmalpflege, Mail vom 3. November 2020

Gestützt auf die Stellungnahmen der Fachstellen und unserer eigenen Beurteilung geben wir Ihnen die Ergebnisse unserer Vorprüfung bekannt:

1. Allgemeines zur Vorprüfung

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den

übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben werden können. So wurden auch die Anträge der Amts- und Fachstellen geprüft, entsprechend gewichtet und fanden, wo erforderlich, Eingang im nachfolgenden Bericht.

Unter Vorbehalt der in den nachfolgenden Kapiteln bezeichneten materiellen und formellen Genehmigungsvorbehalte können wir der Ortsplanungsrevision zustimmen und eine Genehmigung in Aussicht stellen.

Mit den materiellen Genehmigungsvorbehalten (mGV) werden Lücken oder ungelöste Fragen in einer Planung angesprochen, welche bei Nichtberücksichtigung zu einer Nichtgenehmigung einzelner Festlegungen oder gar der ganzen Planung führen können.

Formelle Genehmigungsvorbehalte (fGV) müssen von der Planungsbehörde beachtet werden. Sie stellen aber den Gegenstand der Planung nicht in Frage. Die Bereinigung solcher formellen Gegenstände verhindert nachträgliche, zeitaufwändige Änderungs- und Anpassungsverfahren während der Genehmigung und ist zwingend vorzunehmen.

2. Ausgangslage

Die heute rechtskräftige Ortsplanung der Gemeinde Berken stammt aus dem Jahre 1994. Neben dem Baureglement besteht sie aus einem Zonenplan, welcher die Landschaftsschutzgebiete und die Kiesabaugebiete festlegt. Weitere Bauzonen wurden mit der damaligen Ortsplanung nicht festgelegt. Seit 2004 liegt ein neues Bauinventar vor und Mitte 2011 wurde die Gefahrenkarte Naturgefahren erlassen und die Gemeinde wurde aufgefordert diese in die Ortsplanung umzusetzen.

Im Jahre 2014 wurde uns bereits eine Ortsplanungsrevision zur Vorprüfung eingereicht und wir stellten Ihnen mit Datum vom 26. September 2014 einen Vorprüfungsbericht nach Art. 59 BauG zu. Die Ortsplanung wurde damals aufgrund der nicht bekannten Auswirkungen der Revision des Raumplanungsgesetzes, der Kantonalen Gesetzgebung und des Kantonalen Richtplanes sistiert.

Zwischenzeitlich wurde das Verfahren wiederaufgenommen und die Unterlagen (Baureglement und Zonenplan) er- resp. überarbeitet. Die Mitwirkung (Art. 58 BauG) wurde erneut durchgeführt und der Mitwirkungsbericht liegt vor.

3. Zonenplan 1:2'500

3.1 Weilerzone Unterberken

Der Kantonale Richtplan gibt in Massnahmenblatt A_03 vor, unter welchen Voraussetzungen Weilerzonen gemäss Art. 33 RPV (Raumplanungsverordnung) ausgeschieden werden können. Der neue Weiler Unterberken erfüllt diese Anforderungen.

Lediglich das Amt für Wasser und Abfall weiss in seinem Fachbericht vom 16. Juni 2020 darauf hin, dass «in der neu ausgeschiedenen Weilerzone das häusliche Abwasser, auch von Landwirtschaftsbetrieben, an die Kanalisation/ARA anzuschliessen sind, sofern nicht bereits erfolgt».

3.2 Umsetzung der Gefahrenkarte Naturgefahren vom 7. Juni 2011

Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wald und Naturgefahren stellt in seiner Stellungnahme fest, dass die Gefahrenkarte korrekt in den Zonenplan und das Baureglement überführt werden und es keine Konfliktstellen mit sich überlagernden Bau- und Gefahrenzonen ergeben.

3.3 Kiesabbau- und Ablagerungszone

Mit der letzten Ortsplanung von 1994 wurde ein Richtplan für den Kiesabbau erlassen. Mit der vorliegenden Revision der Ortsplanung ist zu prüfen, ob dieser vom Gemeinderat aufgehoben werden kann. (mGV)

Die Kiesabbau- und Ablagerungszone Sektor A wird im Bereich Rüttenen um einen ca. 50 m breiten Streifen erweitert (Parz. 64 und 96). Lediglich in diesem Bereich erfolgt heute noch der Kiesabbau. Gemäss einer Voranfrage bei uns bezüglich einer Überbauungsordnung für den Kiesabbau in der Rüttenen von diesem Frühsommer soll jedoch dieser Bereich der Überbauungsordnung zugeschlagen werden. Die Planungsinstrumente sind aufeinander abzustimmen. (fGV)

Zudem werden Parzellen im Bereich Wäberacher/Husacher sowie südöstlich dem Bereich Weid ebenfalls der Kiesabbau- und Ablagerungszone Sektor A zugewiesen resp. belassen. In den letzten Jahren konnte in diesen Bereichen grossflächig rekultiviert werden. Der Perimeter der Kiesabbau und Ablagerungszone Sektor A ist den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen, die rekultivierten Flächen sind als Landwirtschaftsland resp. Landwirtschaftszone auszuscheiden. (mGV)

Die Kiesabbau- und Ablagerungszone A grenzt im Bereich Wäberacher/Husacher an den Berkenwald sowie im Bereich Weid an den Ungere Griengruebewald (Gemeinde Graben). Sofern die Kiesabbau- und Ablagerungszone belassen werden, ist ein Waldfeststellungsverfahren durchzuführen resp. die verbindlichen Waldgrenzen sind nach Art. 10 Abs. 2 WaG festzulegen. (mGV)

In der Kiesabbau- und Ablagerungszone B soll neben der Verarbeitung von Material aus den Kiesabbaustellen auch das Recyceln von Rückbaumaterialien möglich werden. Dazu wurden der Zweck und die baupolizeilichen Masse in Art. 4 Baureglement angepasst. Wir können dieser Anpassung zustimmen, wobei:

- unklar ist, was gemäss Abs. 1, letzter Satz mit «artverwandte Betriebe» gemeint ist?
- der Perimeter gegenüber Parz. 102 resp. dem Flurweg zu klären ist. Heute liegt der gesamte Flurweg innerhalb der Bauzone.
- der Perimeter der Kiesabbau- und Ablagerungszone B nicht der Ausdehnung des Bauvorhabens gemäss dem Baugesuch von 2019 (Auszug dazu siehe Anhang Erläuterungsbericht) entspricht. So werden gegen Westen Lagerflächen für Betonabbruch vorgesehen, welche in der Kiesabbau- und Ablagerungszone A lägen und wohl nicht zonenkonform wären. Die Perimeterabgrenzung ist zu überprüfen.

3.4 Weiteres zum Zonenplan 1:2'500

- Die Wanderwege sind korrekt im Zonenplan eingetragen. Jedoch ist die kartografische Darstellung der Wanderwege mit der teilweisen Überlagerung der gleichfarbigen Signatur für die Gefahrengebiete ungünstig und könnte verbessert werden.
- Landschaftsschutzgebiet: Die Signatur in der Legende stimmt nicht mit jener im Plan überein. Die Darstellung ist entsprechend anzupassen.
- Die Überschrift «Bau- und Nutzungsbeschränkungen» in der Legende ist zu streichen. Es handelt sich bei den Einträgen ebenfalls um Festlegungen. (fGV)
- Unter den Hinweisen ist die Legende mit der Signatur der stehenden Gewässer resp. der Weiher zu ergänzen.

4. Festlegung der Gewässerräume

Das revidierte Gewässerschutzgesetz des Bundes verlangt von den Kantonen die Ausscheidung von Gewässerräumen an allen oberirdischen Gewässern. Der Gewässerraum steht dem Gewässer zur Ver-

fügung und gewährleistet insbesondere den Schutz vor Hochwasser sowie die natürlichen Funktionen. Der Gewässerraum ist in der baurechtlichen Grundordnung grundeigentümergebunden festzulegen.

4.1 Gewässernetz

Laut Fachbericht des OIK IV vom 12. Juni 2020 ist das Gewässernetz nicht vollständig. Dem Begehren der Gemeinde Berken betreffend Löschung des eingedolten Gewässers in der Spichermatte aus der GNBE-Karte kann die Fachstelle nicht ohne weitere Abklärungen zustimmen und erachtete die Herleitung im Erläuterungsbericht entgegen dem Fachbericht der Abteilung Naturförderung als nicht genügend. So ist diesbezüglich von der Gemeinde ein Begehungstermin vor Ort zu organisieren, im Sinne eines informellen Gewässerfeststellungsverfahrens. Folgende Teilnehmende resp. Fachstellen sind einzuladen: Abteilung für Naturförderung, Fischereiinspektorat, Dienstleistungszentrale des Tiefbauamtes (Hansjürg Wüthrich) und der zuständige Wasserbauer des Obergerienieurkreis IV. Sofern es sich nicht um ein eingedoltes Gewässer handelt, ist dies zu dokumentieren (z.B. mit Ergänzung Protokoll der Begehung im Erläuterungsbericht). Handelt es sich jedoch um einen eingedolten Bach, ist er als Gewässer (gestrichelte Linie) darzustellen. (mGV)

Die Abteilung Naturförderung hält zum künstlichen Stillgewässer auf Parz. Nr. 129 folgendes fest: Im Erläuterungsbericht wird der Verzicht des Gewässerraums bei künstlichen Teichen thematisiert – dies betrifft auch das Stillgewässer auf der Parzelle Nr. 129. Dieses Stillgewässer hat zwar eine kleine Fläche unter 0.5 ha und ist künstlich errichtet worden, weist jedoch eine stark ausgeprägte Ufervegetation auf, weswegen ein Gewässerraum auszuscheiden ist. Der Erläuterungsbericht sowie der Zonenplan sind entsprechend anzupassen. (mGV)

4.2 Ausscheidung der Gewässerräume

Der Obergerienieurkreis IV stellt in seinem Fachbericht fest, dass die festgelegten Gewässerräume korrekt und die Herleitungen im Erläuterungsbericht vollständig sind. Einzig zum Steinbach hält die Fachstelle folgendes fest:

Der Gewässerraum des Steinbachs entlang der Gemeindegrenze beträgt überall 11.0 m und muss auch so auf dem Plan dargestellt werden. Die Bereiche, welche auf benachbartes Gemeindegebiet reichen, haben hinweisenden Charakter.

4.3 Verzicht auf die Ausscheidung von Gewässerräumen

Gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV kann, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, bei Gewässern im Wald und im Sömmerungsgebiet, bei künstlich angelegten oder eingedolten Gewässern auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden.

Die Gemeinde verzichtet gemäss Erläuterungsbericht auf die Festlegung der Gewässerräume, welche vollständig im Wald liegen. Hingegen werden bei Gewässern, welche in der Landwirtschaftszone liegen, jedoch entlang eines Waldrandes verlaufen, die Gewässerräume korrekt ausgeschieden.

4.4 Erhöhung des Gewässerraums

Gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV muss der Gewässerraum erhöht werden, wenn dies zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes, für eine Revitalisierung oder der Schutzziele von Objekten gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV oder anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes erforderlich ist.

Die Abteilung Naturförderung verlangt in seinem Fachbericht vom 23. Juni 2020, dass die Gewässerräume im Zonenplan unter Berücksichtigung der Ufervegetation inkl. Nährstoffpufferstreifen von 3 m zu überprüfen und zu ergänzen sowie beim Stillgewässer auf Parzelle 129 auszuscheiden sind. (mGV) So sind insbesondere auch die Gewässerräume im Bereich der Aare (siehe Kap. 6 Inventarplan: fehlende/unvollständige Hecken) zu überprüfen.

4.5 Freihaltegebiet Aare

In der Wasserbauverordnung (Art. 2b WBV) des Kantons wird die Aare als Gewässer mit erhöhtem Koordinationsbedarf bezeichnet. Für die Aare wird neben dem Gewässerraum zusätzlich ein Freihaltegebiet ausgeschieden. Sämtliche Fachstellen stimmen dem Freihaltegebiet und Art. 25 Baureglement zu.

4.6 Bewirtschaftung im Gewässerraum

Im Rahmen des vorliegenden Nutzungsplanverfahrens soll geprüft werden, ob für die landseitigen Randstreifen entlang des uferparallelen Strasse eine Ausnahmegewilligung von Bewirtschaftungseinschränkungen nach Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV erteilt werden kann. Die Prüfung der Gewässerabschnitte erfolgt anhand vom Merkblatt «Ausnahmegewilligung von Bewirtschaftungseinschränkungen für Randstreifen nach Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV».

Das Amt für Wasser und Abfall stellt in seinem Fachbericht vom 16. Juni 2020 fest, dass das Thema Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkung gemäss Art. 41c Abs. 4bis GSchV nicht behandelt wurden und somit keine Ausnahmegewilligungen beantragt worden sind.

5. Baureglement

Mit dem vorliegenden Baureglement wird die BMBV (Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen) umgesetzt, wobei folgenden Anpassungen noch vorzunehmen sind:

- Der Archäologische Dienst stellt in seinem Fachbericht vom 12. Juni 2020 fest, dass keine archäologischen Schutzgebiete betroffen sind. Dennoch wünscht die Fachstelle, dass das Vorgehen bei einem unerwarteten Fund im Baureglement entsprechend aufgeführt wird, resp. der Verweis auf Art. 10f BauG gemacht wird.
- Ebenfalls wünscht das Amt für Naturförderung, dass ein Artikel zu gebietsfremden Pflanzen analog demjenigen im Musterbaureglement (Art. 535) aufgenommen wird.
- Art. 6 Abs. 2: «... gilt ein Grenzabstand von 3.0 m» anstelle von 2 m. (fGV)
Wohnräume haben nach EGzZGB einen minimalen Grenzabstand von 3 m einzuhalten.
- Art. 12 Abs. 6: Klein- und Anbauten sind in Bezug auf das Hauptgebäude zu erstellen (kleinräumige Abstimmung) und haben sich nicht primär in die Struktur des Weilers einzuordnen. Der Absatz ist anzupassen: «zulässig und haben sich dem Hauptgebäude unterzuordnen». (fGV)
- Art. 17: Auch für kleinere Gebäude und Gebäudeteile gemäss Art. 6 Abs. 2 ist festzulegen, welche Dachformen und Dachneigungen gestattet sind. (mGV)
- Art. 20: Wir empfehlen in der Fussnote zu nennen, wer mit Fachberatung gemeint ist.
- Anhang: Das Baureglement ist mit den Skizzen bezüglich der «Messweise Abstand Fliessgewässer / Gewässerraum und «Hecken und Feldgehölze» gemäss der Beilage zum Fachbericht Naturschutz und Fischerei vom 23. Juni 2020 zu ergänzen.

6. Inventarplan

Die Landschaftsplanung wurde aufgrund des vorliegenden Inventarplanes erstellt. Es handelt sich um eine gute für die Gemeinde angepasste Landschaftsplanung mit einem Inventarplan. Die Minimalanforderungen an Landschaftsplanungen gemäss Kant. Richtplan (Massnahmeblatt E_08) sind erfüllt. Folgende Vorbehalte und Bemerkungen sind dennoch zu übernehmen oder zu prüfen:

- Das Jagdinspektorat stellt fest, dass nicht alle Ufergehölze (z.B. entlang der Aare bei Unterberken) enthalten sind. Aus Sicht Wildtierschutz sind Ufergehölze allerdings auch sehr wichtig als Lebensraum für Vögel und kleinere Säuger, zudem dienen sie als Vernetzungs- oder Trittsteinelement.

- Die Abteilung Naturförderung verlangt, da Hecken/Feldgehölze gegenüber Ufergehölzen/Ufervegetation durch eine andere gesetzliche Grundlage geschützt sind (Art. 18 ff NHG, Art. NSchG – Art. 21. NHG), seien sie mit verschiedenen Signaturen im Inventarplan aufzunehmen. Da es sich bei Inventarplan weder um einen grundeigentümerverbindlichen noch um einen behördenverbindlichen Plan handelt, ist dies Unterscheidung lediglich eine Empfehlung.
- Weiter stellt die Abteilung Naturförderung im Vergleich mit dem Orthofoto fest, dass folgende Objekte fehlen oder unvollständig sind:
 - die Hecke bei Oberberken (Koord. 2'620'430 / 1'230'450)
 - die Ufervegetation entlang der Aare
 - am unteren Abschnitt des Inkwiler Seebaches ist beidseitig Ufervegetation vorhanden.
- Die Waldabteilung Mittelland hält in seiner Stellungnahme fest, dass das Landschaftsschutzgebiet im Bereich des Steinbachtals ausgespart oder Art. 26 Baureglement entsprechend anzupassen sei. Vorliegend handelt es sich um das Landschaftsschutzgebiet gemäss dem Regionalen Landschaftsentwicklungskonzept (Regionaler Richtplan resp. Landschaftsentwicklungskonzept Oberaargau vom 15. Juni 2010). Eine Anpassung ist somit nicht notwendig, da es sich lediglich um ein Abbild einer übergeordneten Grundlage handelt.

Die regionalen Landschaftsschutzgebiete sind hingegen in die Ortsplanungen grundeigentümerverbindlich zu überführen oder Abweichungen sind darzulegen. Für die Anpassung des Landschaftsschutzgebietes im Bereich von Unter Berken liegen im Erläuterungsbericht entsprechende Erläuterungen vor, welchen wir zustimmen können. Hingegen fehlen Erläuterungen, weshalb die Matte im Steinbachtal (westlicher Teil von Parz. 105) und die Böschung mit dem Trockenstandort nicht als Landschaftsschutzgebiet überführt werden. (mGV)
- Gemäss Inventarplan und Luftbild bestehen in der Gemeinde zahlreiche Hostetten. Die Gemeinden sind verpflichtet, Schutzgebiete und -objekte zu bezeichnen und die dem Schutzzweck dienenden Vorschriften zu erlassen (Art. 86 BauG). Im vorliegenden Erläuterungsbericht finden sich keine Begründungen, weshalb die Hosteten nicht als prägende Elemente der Landschaft geschützt werden sollen. (mGV)
- Was bedeutet die rotgestrichelte Linie von der Weid zum Christehof? Entweder ist die Legende zu ergänzen oder die Linie zu löschen.

7. Weiteres aus den Fachberichten

Aus den Fachberichten ergeben sich nachfolgende generelle Rückmeldungen:

- Die Region Oberaargau teilt mit Mail vom 29. Mai 2020 mit, dass ihr keine erwähnenswerten Punkte aufgefallen seien, welche aus ihrer Sicht vertieft geprüft werden müssten. In Bezug auf die Revision des Richtplanes Abbau, Deponie und Transport und insbesondere auf die vorgesehene Überbauungsordnung «Rüttenen» bittet sie das AGR, die entsprechende Planung auf Übereinstimmung zu prüfen (siehe Kap. 3.3).
- Das Amt für Wasser und Abfall stellt in seinem Fachbericht vom 16. Juni 2020 fest, mit der Revision der Ortsplanung für die im Kataster der belasteten Standorte des Kantons Bern erfasst Standorte keine Nutzungsänderungen geplant sind und stimmt aus Sicht der belasteten Standorte/Altlasten der Revision der Ortsplanung zu.
- Der Oberingenieurkreis IV stellt in seinem Fachbericht vom 12. Juni 2020 fest, dass keine Einzonungen/Umzonungen geplant sind, welche die Kantonsstrasse tangieren und hat diesbezüglich keine Bemerkungen. Zudem sind die Strassenabstände korrekt im Baureglement aufgeführt und die Veloalltagsrouten und Velofreizeitrouten sind korrekt im Zonenplan eingetragen. Auch das Wanderwegnetz sowie das Fusswegnetz sind korrekt abgebildet.

Zudem werden die Strassenlärmaspekte auf den beiden Kantonsstrassen aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens nicht tangiert.

Hingegen wünscht die Fachstelle, dass das Thema Lärm im Erläuterungsbericht trotzdem thematisiert werden sollte. Zumindest sollte auf die Anforderungen aus der Lärmschutzverordnung hingewiesen werden. Zu beachten sei, dass bei allfälligen künftigen Baubewilligungsverfahren in den eingezonten, bereits erschlossenen Gebieten die Immissionsgrenzwerte sowie in nicht erschlossenen Bauzonen die Planungswerte einzuhalten seien (Umweltschutzgesetz Art. 22 und Lärmschutzverordnung Art. 30, 31).

- Das Kantonale Labor, Fachstelle Umweltsicherheit hält in seinem Fachbericht vom 5. Juni 2020 zum Konsultationsbereich der Erdgashochdruckleitung fest, dass falls sich keine Areale mit Richt- oder Nutzungsplanänderungen mit dem Konsultationsbereich überschneiden, keine weitere Koordination mit der Störfallvorsorge erforderlich sei.
Gemäss Erläuterungsbericht und Zonenplan befinden sich keine Nutzungsplanänderung im Konsultationsbereich. Weitere Schritte gemäss Arbeitshilfe «Störfallvorsorge» sind somit nicht erforderlich.
- Die Kantonale Denkmalpflege stellt mit Mail vom 3. November 2020 fest, dass sie bereits zur Ortsplanung im 2014 Stellung genommen habe und zu den vorliegenden Anpassungen einverstanden sei und keine Bemerkungen mehr habe.

8. Erläuterungsbericht

Der Erläuterungsbericht ist aufgrund der obigen Ausführungen und Vorbehalte zu überarbeiten und wo nötig zu ergänzen.

Zusätzlich weist die Abteilung Naturförderung im Fachbericht vom 23. Juni 2020 darauf hin, dass das ganze Gemeindegebiet im Smaragdgebiet Oberaargau liegt, ein nationales Artenförderungsprojekt in einem internationalen Netzwerk. Ein entsprechender Verweis im Erläuterungsbericht fehlt.

Weiter werden in Kapitel 7.5 Hecken, Feld- und Ufergehölze als übergeordnet geschützte Lebensräume erwähnt. Ufervegetation kann aber auch krautig sein (Binsen, Hochstauden usw.), daher müsste der Begriff Ufergehölze mit Ufervegetation ersetzt werden.

9. Weiteres Vorgehen

Die Unterlagen sind aufgrund des vorliegenden Berichtes zu überarbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ein Bereinigungsgespräch zur Verfügung. Falls Sie eine abschliessende Vorprüfung wünschen, sind uns die Unterlagen im Doppel und digital nochmals einzureichen.

Die bereinigte Planung ist anschliessend während 30 Tagen zusammen mit dem Vorprüfungsbericht öffentlich aufzulegen (Art. 60 Abs. 1 BauG; Art. 54 Abs. 2 GG). In der Publikation ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist, schriftlich begründet Einsprache erhoben werden kann (Art. 60 Abs. 2 BauG). Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass gleichzeitig auch die Waldfeststellung aufliegt.

Einspracheverhandlungen sind **vor** der Beschlussfassung durch das zuständige Organ abzuhalten (Art. 60 Abs. 2 BauG). Es empfiehlt sich deshalb, zwischen dem Ende der Auflagefrist und dem für die Beschlussfassung vorgesehenen Termin für diesen Zweck hinreichend Zeit auszusparen.

Die Einladung zur Gemeindeversammlung ist mindestens 30 Tage vorher bekannt zu machen (Art. 9 Abs. 1 GV).

Werden vor oder bei der Beschlussfassung Änderungen angebracht, ist den davon Betroffenen Kenntnis und Gelegenheit zur Einsprache zu geben (Art. 60 Abs. 3 BauG).

Nach der Beschlussfassung und dem Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist (Art. 67 VRPG) ist die Planung ohne Verzug dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung einzureichen (Art. 120 Abs. 1 BauV). Eine Kopie des Überweisungsschreibens ist dem Regierungsstatthalteramt zuzustellen.

Die Pläne und Vorschriften sind in **8-facher** Ausfertigung (sofern keine Waldfeststellung erfolgt, in 6-facher Ausfertigung), versehen mit den Genehmigungsvermerken, den Unterschriften der Präsidentin / des Präsidenten und der Sekretärin / des Sekretärs des beschlussfassenden Organs sowie dem Auflagezeugnis der Gemeindeschreiberin / des Gemeindeschreibers einzureichen (Art. 120 Abs. 2 BauV).

Beizulegen sind:

- Aktualisierter Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (6 resp. 8-fach)
- die Auflageexemplare
- Publikationstexte
- die Einsprachen mit Lokalisierung in einem Übersichtsplan und die Protokolle der Einspracheverhandlungen
- ein Bericht und begründeter Antrag des Gemeinderates über die unerledigten Einsprachen
- ein Protokollauszug der Gemeindeversammlung

Vorlagen zu Publikationstexten, zur Behandlung von Einsprachen und weitere Checklisten finden Sie auf unserer Homepage unter Arbeitshilfen/Muster und Checklisten.

Die digitalen Daten sind gleichzeitig mit der Genehmigungseingabe gestützt auf Art. 61 Abs. 6 BauG im Datenmodell DM.16-Npl-BE dem Amt für Geoinformation (AGI) zum Download und zur weiteren Verarbeitung zur Verfügung zu stellen (Erfassungsvorschriften und Datenmodell siehe www.geo.apps.be.ch - Datenmodell).

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Anita Schnyder
Raumplanerin

Fachberichte

- Gemäss Seite 1

Kopie mit Beilagen (Fachberichte)

- Georegio AG, Bahnhofstrasse 35, 3400 Burgdorf

Kopie per E-Mail

- Regierungsstatthalteramt Ob- und Nidwalden
- Region Ob- und Nidwalden
- AWN, Abteilung Naturgefahren
- AWN, Waldabteilung Mittelland
- LANAT, Jagdinspektorat
- LANAT, Abteilung Naturförderung
- Kantonales Labor, Fachstelle Umweltsicherheit
- Archäologischer Dienst
- Obergerienieurkreis IV
- AWA
- Kantonale Denkmalpflege

Schloss 2
3800 Interlaken
Telefon +41 31 636 12 00
www.be.ch/naturgefahren
naturgefahren@be.ch

AGR
Abt. Orts- und Regionalplanung
Anita Schnyder
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Jörg Häberle
Direktwahl +41 31 636 12 06
joerg.haeberle@be.ch

26. Mai 2020

Geschäfts Nr. der Leitbehörde: 2020.DIJ.3017

Stellungnahme Naturgefahren

Gemeinde: Berken
Gesuchsteller: Gemeinde Berken
Vorhaben: Revision Ortsplanung, Vorprüfung

Beurteilung des Vorhabens

Die Umsetzung der Gefahrenkarte in die Grundordnung wurde durch die Abteilung Naturgefahren hinsichtlich der Übernahme des Naturgefahrenartikels ins Baureglement sowie der korrekten Übertragung und Darstellung der Gefahrengebiete von Massenbewegungsprozessen in den Zonenplan geprüft und für richtig befunden. Im Zonenplan gibt es keine Konfliktstellen von sich überlagernden Bau- und Gefahrenzonen.

Freundliche Grüsse

Abteilung Naturgefahren



Jörg Häberle
Geologe

Schnyder Anita, DIJ-AGR-OR

Von: Costa Stefan <stefan.costa@oberaargau.ch>
Gesendet: Freitag, 29. Mai 2020 10:02
An: Schnyder Anita, DIJ-AGR-OR
Cc: Kohler Martina; Keller Iris, DIJ-AGR-ZeD
Betreff: WG: Einladung zum Mitbericht Berken 2020.DIJ.3017
Anlagen: 2020_05_12_Mitberichtsformular_OP_Berken.pdf

Liebe Anita

Dir und den weiteren Beteiligten danke ich bestens für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur OP Berken. Es sind uns keine erwähnenswerten Punkte aufgefallen, auf die wir vertieft eingehen möchten. Wir haben die OP aufgrund der aktuellen Revision natürlich auch unter dem Gesichtspunkt ADT angeschaut und da möchten wir auf die demnächst zur Einreichung in die Vorprüfung vorgesehene UeO «Rüttenen» hinweisen und das AGR bitten, die entsprechenden Planung auf Übereinstimmung zu prüfen.

Herzlich,
Stefan

Von: Keller Iris, DIJ-AGR-ZeD <iris.keller@be.ch>
Gesendet: Dienstag, 12. Mai 2020 16:57
An: Info FI, WEU-LANAT-FI <info.fi@be.ch>; Info JI, WEU-LANAT-JI <info.ji@be.ch>; Waldabteilung Mittelland, WEU-AWN-WAM <wald.mittelland@be.ch>; Naturgefahren, WEU-AWN-NGAbt <naturgefahren@be.ch>; Archäologischer Dienst, BKD-AK <adb.sab@be.ch>; Info KL, WEU-KL <info.kl@be.ch>; Region Oberaargau <region@oberaargau.ch>
Betreff: Einladung zum Mitbericht Berken 2020.DIJ.3017

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie die Einladung zum Mitbericht zur Gemeinde Berken 2020.DIJ.3017. Wir bitten Sie, Ihre Mitberichte bis am 12. Juni 2020 bei der verfahrensleitenden Person (auch in elektronischer Form) einzureichen oder mitzuteilen, wenn Sie keine Bemerkungen zum Vorhaben haben.

Alle Amts- und Fachstellen, welche auf dem oben angehängten Mitberichtsformular mit einem D markiert sind, erhalten die Einladung zum Mitbericht sowie die Unterlagen zum Geschäft nur noch digital.

<https://tinyurl.com/y8mrm8ds>

Besten Dank und freundliche Grüsse

Iris Keller, Sekretärin
+41 31 636 39 07 (direkt), iris.keller@be.ch

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern
Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Orts- und Regionalplanung
Nydegasse 11/13, 3011 Bern
+41 31 633 77 30, www.be.ch/agr



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Wald und Naturgefahren
Waldabteilung Mittelland

Molkereistrasse 25
3052 Zollikofen
+41 31 636 12 70
wald.mittelland@be.ch
www.be.ch/wald

Henri Neuhaus
+41 31 636 12 74
henri.neuhaus@be.ch

Amt für Gemeinden
und Raumordnung

10. JUNI 2020

G-Nr. /SB: 2020.3017/SCH

Eingescannt: pdf.

Waldabteilung Mittelland, Molkereistrasse 25, 3052 Zollikofen

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Nydegasse 13/15
3011 Bern

Geschäfts Nr. Leitbehörde: 2020.DIJ.3017
Reg-Nr. AWN: 3-8-2020-627

4. Juni 2020

Berken; Ortsplanungsrevision – 1. Vorprüfung Stellungnahme der Waldabteilung Mittelland

Sehr geehrte Frau Schnyder

Wir danken für die Zustellung der Unterlagen und die Möglichkeit zur Vorprüfung. Nachfolgend möchten wir auf einige Punkte unserer Vorprüfung hinweisen.

Prüfungsgrundlagen:

- Baureglement vom 21.04.2020 (Vorprüfung)
- Erläuterungsbericht vom 21.04.2020 (Vorprüfung)
- Inventarplan vom 21.04.2020 (Vorprüfung)
- Mitwirkungsbericht vom 21.04.2020
- Zonenplan 1.: 2'500 vom 21.04.2020 (Vorprüfung)

Formelle und materielle Prüfung:

Die Vorprüfung einer Ortsplanung oder Überbauungsordnung beschränkt sich auf eine formelle Prüfung aller eingereichten Unterlagen im Hinblick auf die rechtsverbindlichen Waldfeststellungen (Genehmigungsvermerke und Legenden; Publikations- und Auflagepflicht), weiter auf die materielle Prüfung der planerischen Grundlagen und Festlegungen in Waldesnähe und in Überlagerung zum Waldareal. Bei der materiellen Prüfung werden durch die zuständige Waldabteilung die rechtsverbindlichen Waldgrenzen überall dort vor Ort festgelegt bzw. überprüft, wo Wald unmittelbar an eine Bauzone grenzt.

Regelungen zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Parkanlagen, Alleen, Einzelbäumen und ökologischen Flächen sind nicht Gegenstand unserer Vorprüfung.

Ergebnisse der Beurteilung:

1. Zonenplan

- a. Im Zonenplan sind - entgegen der Festhaltung im Erläuterungsbericht - auch Gewässerräume im Waldareal ausgeschieden. Gemäss der kantonalen „Arbeitshilfe Gewässerräume“ kann, gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. a bzw. Art. 41b GSchV, auf eine Ausscheidung von Gewässerräumen im Waldareal verzichtet werden. Es sind im vorliegenden Fall keine überwiegenden Interessen beschrieben, welche eine Ausscheidung im Waldareal begründen.

► Empfehlung: Im Bereich des Waldareals werden die Gewässerräume aus dem Zonenplan entfernt, oder deren Aufführung wird im Erläuterungsbericht begründet.

- b. Entlang der Aare wird Waldareal dem Freihaltegebiet «Aare» zugewiesen. Die Zuweisung von Waldareal zu einer Schutzzone nach Art. 17 RPG stellt unter Umständen eine Rodung nach Art. 12 WaG dar. Lediglich, wenn das Schutzziel im Einklang mit der Walderhaltung steht, ist eine solche Zuweisung zulässig (gemäss Art. 4 lit. b WaV).

Der Erläuterungsbericht hält fest, dass das Freihaltegebiet einem Bauverbotsstreifen gleichkommt. Als bauliche Massnahmen sind forstwirtschaftliche Erschliessungen zugelassen. Es gehen keine Einschränkungen in der Waldbewirtschaftung einher.

Das genannte Freihaltegebiet ist somit als Schutzzone nach Art. 17 RPG zu werten. Auf Grund der Erläuterungen ist keine Gefährdung der Walderhaltung zu erwarten. Somit ist eine Überlagerung zulässig.

2. Inventarplan

- a. Im Bereich des Steinbachweihers überschneidet sich das Landschaftsschutzgebiet mit Waldareal.

Die Zuweisung von Waldareal zu einer Schutzzone nach Art. 17 RPG stellt unter Umständen eine Rodung nach Art. 12 WaG dar. Lediglich, wenn das Schutzziel im Einklang mit der Walderhaltung steht, ist eine solche Zuweisung zulässig (gemäss Art. 4 lit. b WaV).

Das genannte Landschaftsschutzgebiet ist als Schutzzone nach Art. 17 RPG zu werten. Das Baureglement und der Erläuterungsbericht führen jedoch keine Positionen auf, welche Rückschlüsse auf eine Gefährdung der Walderhaltung zulassen. Die Formulierung deutet jedoch klar darauf hin, dass der sich der Artikel auf das Landwirtschaftsgebiet bezieht.

Die Zuweisung von Waldareal zu einem Landschaftsschutzgebiet kann in Kombination mit dem Art. 26 Abs. 2 des Baureglements zu Unsicherheiten bei der Bewirtschaftung des Waldes führen.

► Antrag: Das Waldareal wird aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgespart oder der erste Satz des Art. 26 Abs. 2 wird ergänzt mit: ...dürfen nur land- und forstwirtschaftlich genutzt werden.

3. Baureglement

- a. Der Art. 24 Abs. 4 des Baureglements führt auf, dass innerhalb des Gewässerraums die natürliche Ufervegetation zu erhalten ist. Zulässig sei nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung.

Nach Art. 8 Abs. 1 KWaG ist die Bewirtschaftung des Waldes Sache der Eigentümerinnen und Eigentümer. Andererseits kann festgehalten werden, dass die Waldbewirtschaftung grundsätzlich extensiv erfolgt.

► *Empfehlung:* Damit keine Unsicherheiten entstehen wird der Art. 24 Abs. 4 des Baureglementes; letzter Satz wie folgt ergänzt: „Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern *und im Waldareal.*“

4. Übrige Unterlagen

Keine Bemerkungen.

Wir danken für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Bemerkungen. Bei Unklarheiten oder Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse

Waldabteilung Mittelland



Henri Neuhaus
Bereichsleiter Waldrecht

Kopie

– Amt für Wald und Naturgefahren, Bereich Waldrecht, Laupenstrasse 22, 3008 Bern

Schnyder Anita, DIJ-AGR-OR

Von: Schindler Jürg, WEU-LANAT-JI
Gesendet: Donnerstag, 2. Juli 2020 11:30
An: Schnyder Anita, DIJ-AGR-OR
Cc: Solbrig Tim, WEU-LANAT-ANF; Knutti Jürg, WEU-LANAT-JI_EXTERN
Betreff: 2020.DIJ.3017, OP-Revision Berken

Sehr geehrte Frau Schnyder

Besten Dank für die Unterlagen. Grundsätzlich sind wir mit der OP-Revision einverstanden. Jedoch sind in den Plangrundlagen nicht alle Ufergehölze (z.B. entlang der Aare bei Unterberken). Grundsätzlich ist für die Uferbestockung die ANF zuständig und sie wird die entsprechenden Aussagen dazu liefern. Aus Sicht Wildtierschutz sind Ufergehölze allerdings auch sehr wichtig als Lebensraum für Vögel und kleinere Säuger, zudem dienen sie als Vernetzungs – oder Trittsteinelement. Wir erwarten daher eine Aussage zum (gesicherten) Weiterbestand dieser auch wildtierökologischen wichtigen und wertvollen Strukturen.

Mit freundlichen Grüßen

Jürg Schindler, Dr. rer. nat., Fachbereichsleiter Lebensräume und Arten
Telefon +41 (0)31 636 14 35 (direkt), juerg.schindler@be.ch

Volkswirtschaftsdirektion / Amt für Landwirtschaft und Natur / Jagdinspektorat
Schwand 17, 3110 Münsingen
Telefon +41 (0)31 636 14 30, www.be.ch/jagd

09. JUNI 2020

G-Nr. /SB: 20/3017 SCH
Eingescannt: PDF

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Kantonales Laboratorium
Umweltsicherheit

Muesmattstrasse 19
3012 Bern
+41 31 633 11 11
info.usi.kl@be.ch
www.be.ch/usi

Patrick Tondo
+41 31 633 11 47
patrick.tondo@be.ch

Kantonales Laboratorium, Muesmattstrasse 19, 3012 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Frau Anita Schnyder
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Unsere Referenz: 21-20/StFV-RP-AP / M6642
Ihre Referenz: 2020.DIJ.3017

5. Juni 2020

Berken; Revision Ortsplanung, Vorprüfung: Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge

Sehr geehrte Frau Schnyder

Mit Verfahrensprogramm vom 12. Mai 2020 haben Sie das Kantonale Laboratorium (KL) zur Stellungnahme nach Art. 11a Störfallverordnung (StFV) eingeladen.

Gemäss Kap. 2.1 der Arbeitshilfe *Koordination Störfallvorsorge in der Raumplanung*¹ zieht das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) als zuständige Leitbehörde das KL als kantonale Fachstelle StFV hinzu, wenn ein Vorhaben innerhalb eines Konsultationsbereichs (KoBe) liegt.

Im Kap. 4.5.4 des Berichts nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) vom 21.04.2020 hält die Planungsbehörde fest, dass im KoBe der im Süden der Gemeinde vorhandenen Erdgashochdruckleitung «keine Änderung an der Nutzungsplanung vorgesehen sind». Somit wäre das Kriterium für den Einbezug des KL nicht erfüllt.

Da in den Unterlagen keine Infokarte vorliegt, in welcher die KoBe gemeinsam mit den Arealen eingezeichnet sind, die von einer Nutzungsplanänderung betroffen sind, kann die Aussage der Planungsbehörde nicht nachvollzogen werden.

Antrag

- Stimmt die Aussage, dass sich keine Areale mit Richt- oder Nutzungsplanänderungen mit einem KoBe überlagern, ist keine weitere Koordination mit der Störfallvorsorge erforderlich.
- Stimmt diese Aussage nicht, sind alle zutreffenden Schritte gemäss Kap. 5.1 bzw. 4.1 ff. der Arbeitshilfe durchzuführen.

Wir hoffen Ihnen mit diesem Schreiben gedient zu haben und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

¹ Amt für Gemeinden und Raumordnung und Kantonales Laboratorium (2018): Arbeitshilfe, Koordination Störfallvorsorge in der Raumplanung, Bern.



Freundliche Grüsse

Kantonales Laboratorium



Dr. Martin Fisch
Abteilungsvorsteher



**Kanton Bern
Canton de Berne**

Bildungs- und Kulturdirektion
Amt für Kultur
Archäologischer Dienst

Brünnenstrasse 66
Postfach
3001 Bern
+41 31 663 98 00
adb.sab@be.ch
www.be.ch/archaeologie

Elena Prado
+41 31 633 98 80
elena.prado@be.ch

Amt für Gemeinden
und Raumordnung

17. JUNI 2020

G-Nr. /SB: 20/3017 SCH

Eingesannt: TAM

Archäologischer Dienst, Brünnenstrasse 66, Postfach, 3001 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Frau Anita Schnyder
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Unsere Referenz: 4870.400 – 100.251/20 EPR
Ihre Referenz: G/Nr.: 2020.DIJ.3017

12. Juni 2020

Berken; Revision Ortsplanung

Sehr geehrte Frau Schnyder

Die Gemeinde Berken verfügt über keine archäologischen Schutzgebiete. Dennoch ist das Vorgehen bei einem unerwarteten Fund (MBR Art. 524, Hinweis, Art. 10f BauG) im Baureglement entsprechend aufzuführen.

Freundliche Grüsse

Archäologischer Dienst

Elena Prado

1850

Tiefbauamt
des Kantons Bern

Dunantstrasse 13
3400 Burgdorf
Telefon +41 31 635 53 00
www.be.ch/tba
info.tbaoik4@be.ch

Catherine Karsky
Direktwahl +41 31 635 53 08
catherine.karsky@be.ch

Amt für Gemeinden
und Raumordnung

18. JUNI 2020

G-Nr. /SB: 20/3017 SCH
Eingescannt: PDF

Amt für Gemeinden und Raumord-
nung
Abt. O+R
Nydegasse 11/13
3011 Bern

12. Juni 2020

Vorprüfung

Gemeinde	Berken		
Vorhaben	Revision Ortsplanung		
Ortsbezeichnung	Berken		
Beurteilungsgrundlagen	- Baureglement, 21.4.2020 - Raumplanungsbericht, 21.4.2020 - Zonenplan, 1:2500, 21.4.2020 - Inventarplan, 21.4.2020 - Fachbericht OIK IV, 22.5.2014		
Eingangsdatum	14. Mai 2020	Behandlungsfrist	15. Juni 2020

1 Strassenverkehr/Erschliessung

Keine Bemerkungen, es sind keine Einzonungen/Umzonungen geplant, welche die Kantonsstrasse tangieren. Die Strassenabstände sind korrekt im Baureglement aufgeführt.

2 Fuss- und Veloverkehr

Die Veloalltagsrouten und Velofreizeitrouten sind korrekt in den Zonenplan eingetragen. Auch das Fusswegnetz ist abgebildet. Wir haben keine weiteren Bemerkungen.

3 Strassenlärm

Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens auf den beiden Kantonsstrassen werden Strassenlärmaspekte nicht tangiert.

Das Thema Lärm sollte im Erläuterungsbericht trotzdem thematisiert werden. Zumindest sollte auf die Anforderungen aus der Lärmschutzverordnung hingewiesen werden. Zu beachten ist, dass bei allfälligen künftigen Baubewilligungsverfahren in den eingezonten, bereits erschlossenen Gebieten die Immissionsgrenzwerte sowie in nicht erschlossenen

Bauzonen die Planungswerte einzuhalten sind (Umweltschutzgesetz Art. 22 und Lärmschutzverordnung Art. 30, 31).

4 Wasserbau

Zonenplan

- Der eingedolte Bach in der Spichermatte muss als Gewässer (gestrichelte Linie) erkennbar sein (sofern dem Begehren der Gemeinde nicht zugestimmt werden kann).
- Der Gewässerraum des Steibachs entlang der Gemeindegrenze beträgt überall 11.0 m und muss auch so auf dem Plan dargestellt werden. Die Bereiche, welche auf benachbartes Gemeindegebiet reichen, haben hinweisenden Charakter.

Inventarplan

Das Gewässer in der Spichermatte muss dargestellt werden.

Bericht nach Art. 47 RPV

Mit Kapitel 4.5.1 Gefahrenggebiete sind wir einverstanden.

- Die Herleitung der Punkte unter Ziffer 7.1 und 7.2 sind vollständig und nachvollziehbar. Die festgelegte Gewässerräume sind korrekt.
- Dem Begehren der Gemeinde Berken betreffend Löschung der Eindolung in der Spichermatte aus der GNBE-Karte können wir nicht ohne weitere Abklärungen zustimmen. Diesbezüglich ist von der Gemeinde ein Begehungstermin vor Ort zu organisieren, an welcher die ANF, das FI, das TBA DLZ und der OIK IV teilnehmen müssen.

Mitwirkungsbericht

Keine Anmerkungen. Wir sind mit der Beurteilung / Stellungnahme des Planungsbüros einverstanden.

Baureglement

Art. 24 Gewässerraum

Der Verweis auf Art. 39 WBV ist zu wenig prägnant und muss hervorgehoben werden.

Art. 25 Freihaltegebiet Aare

Sehr gut. Keine Anmerkungen.

Art. 31 Bauen in Gefahrenggebieten

Keine Anmerkungen.

Genehmigungsvorbehalt

Der Löschung des namenlosen Gewässers in der Spichermatte können wir nur zustimmen, wenn sowohl die Abteilung Naturförderung als auch das Fischreieinspektorat damit einverstanden sind. Diesbezüglich muss die Gemeinde einen Begehungstermin vor Ort organisieren.

5 Wanderwege

Die Wanderwege sind korrekt im Zonenplan eingetragen. Kartografisch erachten wir die teilweise Überlagerung der Signatur Wanderwege und der gleichfarbigen Signatur für die Gefahrenggebiete als ungünstig. Wir würden es begrüßen, wenn das verbessert dargestellt werden könnte.

6 Inventar historischer Verkehrswege (IVS)

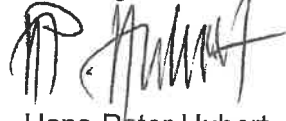
Keine Bemerkungen, historische Verkehrswege mit Substanz gibt es keine auf dem Gemeindegebiet.

7 Gebühren

Keine Gebühren.

Freundliche Grüsse

Oberingenieurkreis IV



Hans-Peter Hubert

Stv. Kreisoberingenieur

Per E-Mail an: anita.schnyder@be.ch

Kopie an - Rechnungsführung Oberingenieurkreis IV



17. JUNI 2020

G-Nr. /SB: 2020.Bc/7/SCU

Eingescannt: UAR

Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3011 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Anita Schnyder
Nydegasse 11 / 13
3011 Bern

Geschäfts-Nr. AWA 260624 16. Juni 2020
Geschäfts-Nr. Leitbehörde 2020.DIJ.3017

Fachbericht Wasser und Abfall

Gemeinde	Berken	
Gesuchsteller / Bauherrschaft	Einwohnergemeinde Berken, 3376 Berken	
Standort	Gemeindegebiet Berken	
Vorhaben	Vorprüfung: Revision der Ortsplanung	
Eingereichte Unterlagen	• Vorprüfungsdossier vom 21. April 2020	
Schutzobjekt	Gewässerschutzbereich A _u	
Ansprechpersonen	Belastete Standorte	
	Hans Peter Kleiber	+41 31 633 39 95
	Gewässerökologie	
	Vinzenz Maurer	+41 31 636 50 16
	Grundwasserschutz	
	Andrea Silberer	+41 31 635 53 07
	Trinkwasser und Abwasser	
	Reto Battaglia	+41 31 633 38 22
Weitere Beurteilungsgrundlagen	• Keine	

1. Beurteilung des Vorhabens

Allgemein

- 1.1. Der Fachbericht bezieht sich auf die eingereichten Pläne und Unterlagen.

Belastete Standorte

- 1.2. In der geplanten Revision der Ortsplanung sind für die im Kataster der belasteten Standorte des Kantons Bern erfasst Standorte (0972001, 09720003 - 09720007) keine Nutzungsänderungen geplant. Aus Sicht belastete Standorte/Altlasten kann deshalb der Revision der Ortsplanung zugestimmt werden.

Grundwasserschutz

- 1.3. Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen gegen die Revision der Ortsplanung keine Einwände oder Genehmigungsvorbehalte.

Trinkwasser und Abwasser

- 1.4. In der neu ausgeschiedenen Weilerzone ist das häusliche Abwasser, auch von Landwirtschaftsbetrieben, an die Kanalisation/ARA anzuschliessen (sofern nicht bereits erfolgt). Wir verweisen diesbezüglich auf das Merkblatt des AGR.

Gewässerökologie

- 1.5. Die Festlegung der Gewässerräume ist im Bericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) dokumentiert.
- 1.6. Das Thema Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkung gemäss Art. 41c Abs. 4bis GSchV wird nicht erwähnt.
- 1.7. Es wird keine Ausnahmegewilligung beantragt. Somit ist keine Beurteilung durch das AWA nötig.

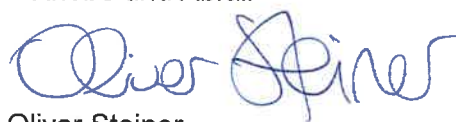
2. Gebühren

Es werden keine Gebühren verrechnet.

Dienststelle Bewilligungen

visiert: 

AWA Amt für Wasser und Abfall
Betriebe und Abfall



Oliver Steiner
Abteilungsleiter

Beilagen

- Vorprüfungsossier zurück



18. AUG. 2020

G-Nr. /SB: 2020.Ber.17.1.SCH
Eingescannt: 148

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung (ANF)

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 50
info.anf@be.ch
www.be.ch/natur

Tim Solbrig
+41 31 636 62 63
tim.solbrig@be.ch

Abteilung Naturförderung (ANF), Schwand 17, 3110 Münsingen

Amt für Gemeinden und
Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Anita Schnyder
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Reg-Nr: 5.01.04
Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: 2020.DIJ.3017

23. Juni 2020

Fachbericht: Naturschutz und Fischerei



Gemeinde: Berken

Geschäft: Revision der Ortsplanung

Verfahrensstand: Vorprüfung

Vorprüfungsakten: Erläuterungsbericht Ortsplanungsrevision (Fassung vom 21.04.2020)
Bericht zur Mitwirkung Revision Ortsplanung (Fassung vom 21.04.2020)
Inventarplan mit Massstabsleiste (Fassung vom 21.04.2020)
Zonenplan 1:2'500 (Fassung vom 21.04.2020)
Baureglement (Fassung vom 21.04.2020)

Gesetzesgrundlagen: Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 (Art. 18, 20 und 21)
Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16.1.1991 (Art. 20)
Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) SR 814.20
Gewässerschutzverordnung (GSchV) SR 814.201
Bundesgesetz über die Fischerei vom 21.6.1991 (Art. 8)
Fischereigesetz vom 21.6.1995 (Art. 8)
Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Art. 1 und 7)
Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz vom 9.4.1967 (Art. 1 und 47)
Naturschutzgesetz vom 15.9.1992 (Art. 2, 3, 16, 7, 15, 19, 20, 27, 29 und 30)
Naturschutzverordnung vom 10.11.1993 (Art. 19, 20 und 25)

Allgemeines:

Wir bedanken uns für die sorgfältig erarbeiteten Unterlagen zur Ortsplanungsrevision der Gemeinde Berken.

Beurteilung Fischereiinspektorat

1. Allgemeine Beurteilung

Insgesamt ist die Ortsplanung der Gemeinde Berken gut gelungen.

2. Gewässernetz

Die Aufhebung der eingedolten Verbindungsleitung in der *Spichermatte* wird nachvollziehbar begründet, keine Beanstandungen beim Gewässernetz.

3. Herleitung der Gewässerraumbreiten

Die Herleitungen der Gewässerraumbreiten werden nachvollziehbar begründet und es gibt keine Vorbehalte.

Beurteilung Abteilung Naturförderung

1. Erläuterungsbericht

Der Erläuterungsbericht liefert fundierte Informationen zu den in der Ortsplanungsrevision behandelten Punkten. Die Erhöhung des Gewässerraumes, auch wegen vorhandener Ufervegetation, wird thematisiert – mit dem Schluss, dass der ausgeschiedene Gewässerraum die Ufervegetation genügend umfasst. Eine Aussage die nach unserem Ermessen noch zu überprüfen wäre – siehe Punkt 3 *Zonenplan*. Des Weiteren wird im Erläuterungsbericht der Verzicht des Gewässerraums bei künstlichen Teichen thematisiert – dies betrifft auch das Stillgewässer auf der Parzelle 129. Dieses Stillgewässer hat zwar eine kleine Fläche unter 0.5 ha und ist künstlich errichtet worden, weist jedoch eine stark ausgeprägte Ufervegetation auf, weswegen ein Gewässerraum auszuscheiden und der Erläuterungsbericht anzupassen ist (siehe auch Punkt 3 *Zonenplan*).

Wir vermissen die Erwähnung, dass das ganze Gemeindegebiet im *Smaragdgebiet Oberraar* liegt, ein nationales Artenförderungsprojekt in einem internationalen Netzwerk. Kapitel 7.5 erwähnt Hecken, Feld- und Ufergehölze als übergeordnet geschützte Lebensräume, Ufervegetation kann aber auch krautig sein (Binsen, Hochstauden usw.), daher müsste der Begriff *Ufergehölze* mit *Ufervegetation* ersetzt werden.

Die Streichung des eingedolten Gewässers in der *Spichermatte*, wie es noch im GNBE vorhanden ist, wird nachvollziehbar begründet.

Antrag: Der Erläuterungsbericht ist hinsichtlich des Gewässerraums beim künstlichen Stillgewässer auf Parzelle 129 anzupassen und zu kommentieren (Genehmigungsvorbehalt).

2. Inventarplan

Das Inventarplan ist umfassend und ausführlich dokumentiert, auch wurden Hochstammobstgärten aufgenommen. Da Hecken/Feldgehölze gegenüber Ufergehölzen/Ufervegetation durch eine andere gesetzliche Grundlage geschützt sind (Art. 18 ff NHG, Art. NSchG – Art. 21. NHG) müssen sie als verschiedene Signaturen aufgenommen werden. Im Vergleich mit dem Orthofoto sind uns folgende Objekte als fehlend oder unvollständig aufgefallen:

- die Hecke bei *Oberberken* (Koord. 2'620'430 / 1'230'450)
- die Ufervegetation entlang der *Aare*
- am unteren Abschnitt des *Inkwiler Seebaches* ist beidseitig Ufervegetation vorhanden

Antrag: Hecken und Ufervegetation sind zu trennen und auf Vollständigkeit zu überprüfen, auch «nicht-Gehölz» Ufervegetation ist aufzunehmen, der Inventarplan ist dementsprechend zu ergänzen (Genehmigungsvorbehalt).

4. Zonenplan

Wir bedauern, dass nur eine kleine Auswahl der Objekte aus dem Inventarplan auf den Zonenplan übernommen wurde. Bei der Ausscheidung des Gewässerraumes ist zu beachten, dass dieser im Sinne von Art. 41a Abs. 3 Bst. c und Art. 41b Abs. 2 Bst. c GSchV so erhöht werden muss, dass Ufervegetation **inklusive** Nährstoffpufferstreifen von 3 m Breite innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen (vergleiche Kapitel 3.3, Abbildung 3 der Arbeitshilfe des Kantons und Punkt 1 - *Erläuterungsbericht*). Der Gewässerraum muss gegebenenfalls erhöht werden, im unteren Abschnitt des *Inkwiler Seebaches* ist dies bspw. nötig. Beim künstlichen Teich in diesem Abschnitt ist aufgrund der ausgeprägten Ufervegetation ein angemessener Gewässerraum auszuscheiden.

Antrag: Die Gewässerräume sind im Zonenplan Landschaft unter Berücksichtigung der Ufervegetation inkl. Nährstoffpufferstreifen von 3 m zu überprüfen und zu ergänzen sowie beim Stillgewässer auf Parzelle 129 auszuscheiden (Genehmigungsvorbehalt).

5. Baureglement

Art. 18 behandelt die Problematik der gebietsfremden Pflanzen. Wir empfehlen einen eigenen Artikel analog Musterbaureglement Art. 535, da auch gebietsfremde Tiere problematisch sein können. Als kantonale Ansprechstelle für *Neobiota* wäre das *Kantonale Laboratorium* zu erwähnen.

Gemäss Bundesrichtlinie und kantonaler Empfehlung ist der Gewässerabstand ab Mittelwasserlinie (Böschungsfuss) zu messen, hierzu fehlt eine Skizze, ebenso muss das Vorhandensein von Ufervegetation berücksichtigt werden. Ebenso ist der Bauabstand zu Hecken / Feldgehölzen mit der beiliegenden Vorlage des Kantons zu erläutern.

Antrag: Das Baureglement ist mit einem Artikel zu gebietsfremden Pflanzen und Tieren zu ergänzen (Hinweis).

Antrag: Das Baureglement ist mit den beiliegenden Skizzen (oder analog zu diesen) zur Messweise der Abstände im Gewässerraum und zu Hecken zu ergänzen (Hinweis).

6. Zusammenfassung

Abschliessend können wir feststellen, dass die Planung für den Bereich Flora / Fauna / Lebensräume noch nicht ganz den Anforderungen entspricht. Die entsprechenden Änderungsanträge sind formuliert und wir bitten Sie, uns diese revidierten Akten für eine 2. Vorprüfung noch einmal zur Beurteilung einzureichen.

Freundliche Grüsse

Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung



Tim Solbrig
Höherer Sachbearbeiter

Anhang: - Verzicht auf einen Gewässerraum, Skizzen: Hecken und Feldgehölze, Gewässerraum

Kopien: - Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Orts- und Regionalplanung, Anita Schnyder (per Post und E-Mail)
- Fischereiinspektorat des Kantons Bern, Daniel Bernet (E-Mail)
- Jagdinspektorat des Kantons Bern, Jürg Schindler (E-Mail)

Anhang

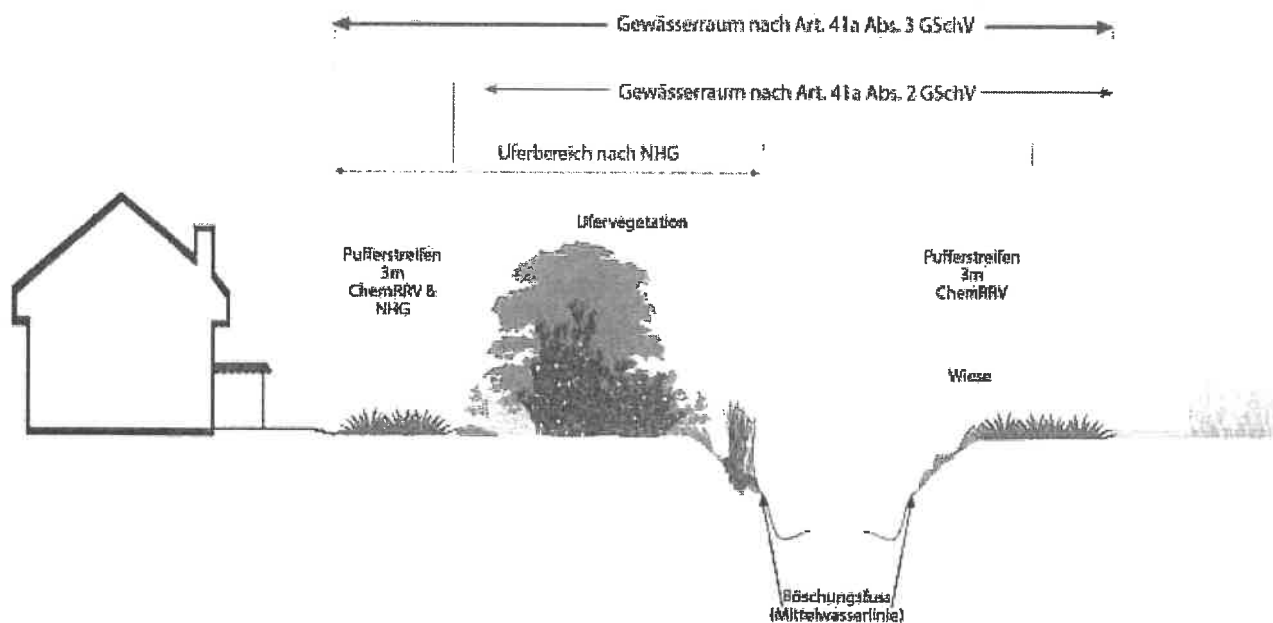
1. Verzicht auf einen Gewässerraum

- 1.1. Gewässer im Wald
- 1.2. Gewässer im Sömmerungsgebiet
- 1.3. Eingedolte Gewässer ausserhalb der Bauzone
- 1.4. Künstlich angelegte Gewässer (z.B. Oberwasser- und Unterwasserkanäle, reine Entwässerungsgräben mit temporärer Wasserführung, etc.)
- 1.5. Sehr kleine Gewässer
 - 1.5.1. Bei sehr kleinen Gewässern ist dann ein Gewässerraum auszuscheiden, wenn eines der folgenden Kriterien zutrifft:
 - das Gewässer in der Landeskarte 1:25'000 eingetragen ist,
 - das Gewässer im Übersichtsplan 1:5000 eingetragen ist (Geoportal),
 - das Gewässer im Grundbuchplan eingetragen ist,
 - das Gewässer in einem Schutzgebiet liegt (Art. 41a Abs. 1 NSchG),
 - das Gewässer eine Ufervegetation aufweist (Schilf-, Seggen- und Hochstaudenbestände, Ufergehölze, etc.),
 - die Breite der Gerinnesohle mehr als 25 cm misst.
 - 1.5.2. Auf die Ausscheidung eines Gewässerraum kann, unter Vorbehalt von Ziffer 1.5.1, verzichtet werden, wenn
 - das Gerinn keine Sohle ausgebildet hat,
 - das Gerinne nur sehr selten Wasser führt (z.B. während der Schneeschmelze oder Gewittern),
 - die Breite der Gerinnesohle weniger als 25 cm misst,
 - stehende Gewässer kleiner als 0.5 ha sind,

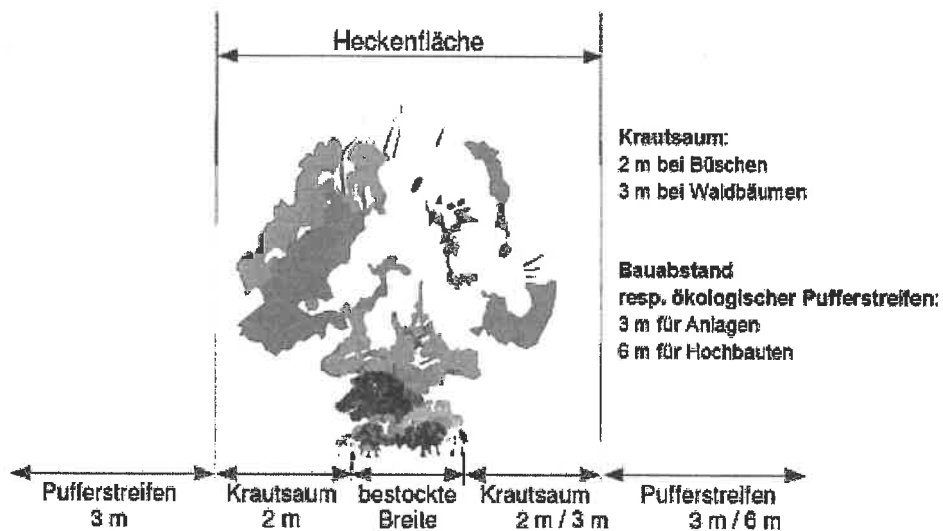
2. Hinweise

- 2.1. Wir weisen darauf hin, dass die Bestimmungen gemäss ChemRRV auch bei Gewässern ohne Gewässerraum eingehalten werden müssen. Das heisst, dass in einem 3 Meter breiten Streifen entlang dieser Gewässer (gemessen ab Böschungsoberkante) und entlang der Ufervegetation (gemessen ab der mittleren Ausbreitung der Kronen der Gehölze) das Ausbringen von Dünger aller Art untersagt ist. Bei Pflanzenbehandlungsmitteln beträgt der Schutzstreifen 6 m (ChemRRV).
- 2.2. Im Sinne der Förderung der Biodiversität und der Vernetzung ist es trotzdem wünschenswert, wenn auch die Uferbereiche der Gewässer ohne Gewässerraum als extensive Wiese oder Streuefläche bewirtschaftet und demensprechend die Vegetation zu einem späteren Zeitpunkt geschnitten wird.

Skizze Messweise Abstand Fließgewässer / Gewässerraum



Skizze Hecken und Feldgehölze



Schnyder Anita, DIJ-AGR-OR

Von: Stäheli Adrian, BKD-AK-KDP-BOP
Gesendet: Dienstag, 3. November 2020 08:43
An: Schnyder Anita, DIJ-AGR-OR
Betreff: Berken, OPR

G/Nr.: DIJ.3017

Berken, Revision der Ortsplanung Fachbericht der Denkmalpflege

Die Denkmalpflege hat im Mai 2014 bereits zur OPR Stellung genommen. Mit den nun vorliegenden Anpassungen sind wir einverstanden und wir haben keine Bemerkungen zur OPR.

Adrian Stäheli, Ortsbild und Planungen, Ing. Raumplaner FH FSU
Telefon +41 31 633 52 31 (direkt), adrian.staeheli@be.ch

Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, Amt für Kultur, Denkmalpflege
Schwarztorstrasse 31, Postfach, 3001 Bern
Telefon +41 31 633 40 30, www.be.ch/denkmalpflege